

PLANZEICHEN:

Gem. Hundheim

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE HUNDHEIM GEM.BANGERT. II

M = 1:500.



- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FREILEITUNG 20 KV

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVQ zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961  
 13. Juni 1967  
 Tauberhirschenheim, den  
 Landratsamt - Bauamt -



WR II  
 0.3 | 0.6

HUNDHEIM IM NOVEMBER 1966

FÜR DIE GEMEINDE:

DER ARCHITEKT:

Christoph Schlüter  
 6780 Wertheim/Main  
 Drosselweg 4 - Telefon 6428

Maßstab 1:500  
 Bleibende Grenzen   
 wegfallende "   
 neu

# Teil - Bebauungsplan

Gemeinde Hundheim

Gewann Bangert.

## Bebauungsvorschrift

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961

Tauberbischofsheim, den 13. Juni 1967

Landratsamt - Bauamt -

### I.

#### Zweckbestimmung des Baugebietes.

- 1.) Das Baugebiet ist ein reines Wohngebiet. In diesem Gebiet dürfen - mit Ausnahme von Garagen - nur Wohngebäude erstellt werden, welche reinen Wohnzwecken dienen.

### II.

#### Bauweise und zulässige Bebauung.

- 1.) In dem Baugebiet ist - als Ortserweiterungsgebiet - die offene Bauweise vorgeschrieben.
- 2.) a. Wohngebäude :  
zweigeschossig mit einer Dachneigung von 30 °.  
b. Garagen :  
eingeschossig, Flachdach.
- 3.) Für Grenz- und Fensterabstände der Wohngebäude ist § 7 - 11 LBO vom 6.4.1964 massgebend.
- 4.) Die Sicherheitsabstände der Gebäude von Starkstromleitungen des Badenwerkes sind genau einzuhalten.  
seitl. mind. 5.00 m  
senkr. mind. 3.00 m

### III.

#### Zulässige Überbauung der Grundstücke.

- 1.) Für die Überbauung der Grundstücke gilt der im Bebauungsplan eingetragene Wert. GRZ o.3 GFZ o.6.

### IV.

#### Gestaltung der Bauten.

- 1.) Die Gebäude müssen in ihrer Grundrissform ein betontes Rechteck bilden.
- 2.) Die Sockelhöhe ist den bestehenden Gebäuden anzupassen.

- 3.) Die Dächer der Wohngebäude sind als Satteldächer mit 30 °  
Dachneigung auszubilden.  
Dacheindeckung mit engob. Ziegeln.  
Die Dächer der Garagen sind flachgeneigt auszubilden,  
Dacheindeckung Wellasbestzementplatten braun.
- 4.) Dachaufbauten und Gaupen sind nicht zugelassen.
- 5.) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn  
diese in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptge-  
bäude stehen und sich architektonisch gut einfügen.

V.

Garagen .

- 1.) Es können Einzel- und Doppelgaragen erstellt werden.
- 2.) Im Bedarfsfall kann die der Grenze abgewandte Garage als  
Nebengebäude verwendet werden.  
Bei dem Grundstück Lgb.Nr. 612 ist eine Doppelgarage vorgesehen  
und ein Nebengebäude hinter dem Wohnhaus.
- 3.) Dacheindeckung siehe IV Abs. 3.

VI.

Äusseres der Gebäude.

- 1.) Die Fassadenflächen der Gebäude sind spätestens 1 Jahr nach  
Fertigstellung des Gebäudes zu verputzen und zu verkleiden.
- 2.) Die Farben der Fassaden sind hell zu wählen. Aufdringliche  
Farben sind zu vermeiden.

VII.

Einfriedigungen, Stützmauern u. Böschungen.

- 1.) Bei Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück darf die  
Gestalt des natürlichen Geländes nicht beeinträchtigt werden.  
Bei Anlagen von Stützmauern und Böschungen muss auf die Nach-  
bargrundstücke Rücksicht genommen werden.
- 2.) Die Einfriedigungen sind einheitlich zu gestalten:  
Sockel nicht über 50 cm Höhe aus Beton oder Waschbeton  
Pfeiler nicht über 1.00 m. Zaun als Scherengitterzaun  
( Holz ) imprägniert.
- 3.) Die Vorgärten sind als Rasenflächen bzw. Ziergärten anzulegen  
und zu unterhalten.

Hundheim, den 1. Juni 1967 1966

..... *Bürgermeister*  
Der Bürgermeister

25. Nov. 1966  
Wertheim, den ..... 1966  
*Christoph Salzer*  
freier Architekt  
Der Architekt Main